HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Europarechts - News

August 2025



Inhalt:

(1) **Schadensersatzrecht (Dieselskandal):** EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-666/23 (VW) wegen Anspruchs auf angemessene Entschädigung
(2) **Medienkonzentrationsrecht / Kartellrecht:** Übernahme Sky Deutschland durch RTL
(3) **Europäisches Medienrecht:** Schlussanträge vom 10.07.2025, C-797/23 (META Platforms Ireland) wegen eines „gerechten Ausgleichs"
(4) **Bankrecht/ Zahlungsdienste:** EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-665/23 (IL ./. Veracash SAS): Frist zur Unterrichtung über nicht autorisierte Zahlungen
(5) **Geldbußen im Kartellrecht/Banken:** EuG, Urt. vom 23.07.2025, T-84/22 (UBS Group u.a. ./. Kommission): Daten zur Bestimmung des Umsatzes
(6) **Fusionskontrolle**: EuG, Urt. vom 02.07.2025, T-289/24 (Brasserie Nationale und Munhowen ./. Kommission): Fristbeginn
(7) Zwei Jahre **Foreign Subsidies Regulation**
(8) **Beihilferecht/COVID:** EuGH, Urt. vom 03.07.2025, C-653/23 („TOODE" SIA): Ablehnung einer Verfristung bei einem befristeten Beihilferahmen
(9) **Entwaldungsverordnung:** Neufassung der Leitlinien der Kommission vom 12.08.2025
(10) **Sportschiedsgerichtsbarkeit:** EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-600/23 (Royal Football Club Seraing SA ./. FIFA u.a.): keine CAS-Vorlagemöglichkeit an den EuGH
(11) EuGH – Schlussanträge vom 10.07.2025, C-258/24, **Kath. Schwangerschaftsberatung**
(12) **Und in der Kürze:** Diverses, insb. zu Kartellrecht, Beihilferecht, Dienstleistungsfreiheit, Markenrecht.

(1) Schadensersatzrecht (Dieselskandal): EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-666/23 (VW) wegen Anspruchs auf angemessene Entschädigung

In diesem Vorlageverfahren des LG Ravensburg hatten zwei Käufer von VW Schadens-

ersatz verlangt wegen einer angeblich unzulässigen Abschalteinrichtung an ihren Fahrzeugen. Nach Ansicht des EuGH soll ein Fahrzeughersteller daran gehindert sein, sich zu seiner Entlastung mit der Begründung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu berufen, dass für diese Abschalteinrichtung oder das damit ausgerüstete Fahrzeug von der zuständigen Behörde eine EG-Typgenehmigung erteilt worden sei. Die Haftung des Kfz-Herstellers gelte auch dann, wenn die Abschalteinrichtung von ihm erst später nach der EG-Typgenehmigung für dieses Fahrzeug mittels eines Software-Updates installiert worden sei. Das EU-Recht verhindere es nicht, dass dem geschädigten Kfz-Erwerber ein Betrag angerechnet werde, der dem Vorteil der Nutzung dieses Fahrzeugs entspreche, und zum anderen auch nicht eine Begrenzung dieser Entschädigung auf einen Betrag, der 15 % des Kaufpreises des Fahrzeugs entspreche, sofern diese Entschädigung eine angemessene Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden darstelle.

(2) <u>Medienkonzentrationsrecht/Kartellrecht:</u> Übernahme Sky Deutschland durch RTL

Ende Juni wurde bekannt, dass RTL Deutschland Sky Deutschland übernehmen möchte. Nach Medienberichten soll sich der Kaufpreis aus einer Barzahlung in Höhe von 150 Mio. € (ohne Barmittel und Schulden) sowie einer Earn-Out-Möglichkeit für die Muttergesellschaft von Sky zusammensetzen. Der Zusammenschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Wettbewerbsbehörden und Medienkonzentrationsbehörden ihre Zustimmung erteilen. Die Auswirkungen auf den Markt und die anderen Marktteilnehmer werden genauer unter die Lupe genommen werden müssen.

(3) <u>Europäisches Medienrecht: EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Szpunar vom 10.07.2025, C-797/23 (META Platforms Ireland) wegen Nutzung von Pressetexten im Internet</u>

Printmedien geraten wirtschaftlich unter Druck, wenn sich Nutzer redaktionelle Inhalte nur noch oberflächlich über Online-Zugriffe aneignen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht **Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt** für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, Vorschriften zum Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung zu erlassen. Die daraufhin ergangene italienische Gesetzgebung und einen Beschluss der italienischen Kommunikationsbehörde hielt META, der Mutterkonzern von facebook, für EU-rechtswidrig. Ein italienisches Gericht unterbreitete daraufhin dem EuGH verschiedene Vorlagefragen.

Nach Ansicht des Generalanwalts haben die EU-Rechte der Presseverlage nicht den allgemeinen Charakter von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten. Es sollten vielmehr die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Veröffentlichungen tat-

sächlich genutzt würden, und gleichzeitig sollte es den Verlagen ermöglicht werden, einen gerechten Ausgleich zu erhalten. Für die Ausgestaltung komme den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Den Verlagen dürfe allerdings nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Erlaubnis zu verweigern oder unentgeltlich zu erteilen und die Anbieter von Diensten in der Informationsgesellschaft dürften nicht zu einem Vertragsschluss oder zu einer Zahlung verpflichtet werden, die in keinem Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder beabsichtigten Nutzung der Presseveröffentlichungen stehen.

(4) **<u>Bankrecht/Zahlungsdiensterichtlinie:</u> EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-665/23 (IL ./. Veracash SAS): Frist zur Unterrichtung über nicht autorisierte Zahlungen**

In diesem französischen Vorabentscheidungsverfahren musste sich der EuGH zur Auslegung der Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG) äußern. Nach dem EuGH verliert ein Zahlungsdienstnutzer den **Anspruch auf Erstattung grundsätzlich**, wenn er nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister hiervon nicht unverzüglich unterrichtet hat, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist. Bei einem **verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten** Zahlungsinstrument verliert der Zahler binnen der 13 Monate seinen Anspruch auf eine Erstattung grundsätzlich aber nur dann, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat. Dies gelte aber nicht, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) **<u>Geldbußen im Kartellrecht/Banken:</u> EuG, Urt. vom 23.07.2025, T-84/22 (UBS Group u.a. ./. Kommission): Daten zur Bestimmung des Umsatzes**

Die Kommission hatte beim Devisenkassahandel 2011 und 2012 einen kartellrechtlich relevanten Informationsaustausch festgestellt. In der Folge erließ sie gegenüber vier Banken aufgrund Zusammenarbeit mit der Kommission während der Untersuchung einen Vergleichsbeschluss mit einem bedingten Erlass oder einer Reduzierung der Geldbuße. Credit Suisse, die von einer Zusammenarbeit abgesehen hatte und die später von UBS übernommen wurde, wurde dagegen mit einer Geldbuße von 83,2 Mio. € belegt. Aufgrund Anfechtung vor dem Europäischen Gericht (EuG) wurde die Geldbuße dann aber auf 28,9 Mio. € ermäßigt. Das EuG bemängelte, dass Daten, die seitens der Kommission zur näherungsweisen Bestimmung des Umsatzes der UBS verwandt wurden, weniger vollständig und zuverlässig waren als die von der Credit Suisse vorgelegten Daten.

(6) **<u>Fusionskontrolle:</u> EuG, Urt. vom 02.07.2025, T-289/24 (Brasserie Nationale und Munhowen ./. Kommission): Fristbeginn**

Die klagenden Gesellschaften wandten sich gegen einen Beschluss der Kommission, auf Antrag Luxemburgs den Erwerb von Boissons Heintz durch Brasserie Nationale über ihre

Tochtergesellschaft fusionskontrollrechtlich zu prüfen. Die Kommission hatte sich hierbei auf Art. 22 Abs. 1 der Fusionskontrollverordnung gestützt:

*„Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten **kann die Kommission jeden Zusammenschluss [...] prüfen**, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung [...] hat, aber den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht.*

*Der Antrag muss **innerhalb von 15 Arbeitstagen**, nachdem der Zusammenschluss bei dem betreffenden Mitgliedstaat angemeldet oder, falls eine Anmeldung nicht erforderlich ist, ihm anderweitig **zur Kenntnis gebracht** worden ist, gestellt werden."*

Die Klägerinnen stellten sich auf den Standpunkt, dass die 15 Tages-Frist schon abgelaufen war und der Kommissionsbeschluss daher nicht hätte ergehen dürfen. Das EuG wies die Klage ab, weil der zuständigen nationalen Behörde der Zusammenschluss zur Kenntnis hätte gebracht werden müssen, indem ihr **relevante und ausreichende Informationen** übermittelt werden, die dann die Prüfung der Gefahr einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung ermöglichen. Einfache Informationen zum Zusammenschluss genügen nicht, um die Frist in Lauf zu setzen.

(7) Zwei Jahre Foreign Subsidies Regulation

Zwei Jahre nach Inkrafttreten weiter Teile der Foreign Subsidies Regulation (EU) 2022/2560, das heißt der sogenannten **Drittstaatensubventionsverordnung**, ist die Bilanz gemischt. Diese legt unter bestimmten Bedingungen /Schwellenwerten fest:

- eine **präventive Zusammenschlusskontrolle** bei M&A-Fällen sowie
- eine **präventive Vergabekontrolle** bei der Teilnahme von drittstaatensubventionierten Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen in der EU.

Zudem wird die Kommission **repressiv** zu Eingriffen in wirtschaftliche Tätigkeiten bei drittstaatensubvenionierten Unternehmen in der EU ermächtigt, selbst wenn maßgebliche Schwellenwerte unterschritten werden. Hier hat sich die Kommission bislang aber sehr zurückgehalten, evtl. auch angesichts beschränkter Arbeitskapazitäten.

Vor allem im Bereich der Zusammenschlusskontrolle wurde die Kommission von der hohen Zahl der pre-notifications überrascht. Auf der anderen Seite sind im M&A-Bereich über zwei Jahre hinweg erst zwei Fälle in das sogenannte Phase II-Stadium gelangt, und zwar zum einen der des Telekommunikationsbetreibers e& aus den Vereinigten Arabischen Emiraten bei Erwerb von Geschäftsbereichen von PPF Telecom Group in verschiedenen EU-Staaten. Am 28.07.2025 gab die Kommission bekannt, dass sie ein vertiefendes Verfahren auch hinsichtlich des Erwerbs von Covestro durch die Abu Dhabi National

Oil Company PJSC eröffnet hat. Eine Entscheidung der Kommission hat hier bis spätestens 02.12.2025 zu ergehen.

Mit Spannung sind zudem die in Aussicht gestellten Leitlinien zu erwarten, die bis spätestens 12.01.2026 zu veröffentlichen sind.

(8) <u>Beihilferecht / Covid-19:</u> EuGH, Urt. vom 03.07.2025, C-653/23 („TOODE“ SIA): Ablehnung einer Verfristung bei einem befristeten Beihilferahmen

Wenn befristete Beihilferahmen von der Kommission wie bei Covid-19-Beihilfen aufgestellt werden, stellt sich die Frage nach der Konsequenz, wenn die Behörde innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist für die Gewährung einer Einzelbeihilfe eine Beihilfe zu Unrecht versagt hat und erst nach Fristablauf ein Gericht die Rechtswidrigkeit der Untersagung feststellt. Wenn man hier zu dem Ergebnis käme, dass zum Ablauf der Ausschlussfrist noch kein sicherer und unbedingter Rechtsanspruch auf die Beihilfe entstanden ist, würde das in der Grundrechtecharta gewährte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf leerlaufen, so der EuGH in dem lettischen Vorabentscheidungsverfahren. Auch wenn die Beihilfe dann erst nach dem Urteil ausgezahlt wird, ist hier nicht von einer neuen Beihilfe außerhalb des Beihilferahmens auszugehen.

(9) <u>Entwaldungsverordnung:</u> Neufassung der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 12.08.2025 (C/2025/4524)

Auch wenn die Erstanwendung der Entwaldungsverordnung (VO (EU) 2023/1115) bis zum 30.12.2025 und für Klein- und Kleinstunternehmen bis zum 30.06.2026 aufgeschoben worden ist (VO (EU) 2024/3234), kommen viele Unternehmen nicht umher, sich schon jetzt darauf vorzubereiten. Um die komplexen Rechtsfragen besser erschließen zu können und die Durchführung zu erleichtern, hat die Europäische Kommission Leitlinien zur Verfügung gestellt, die am 12.08.2025 in einer Neufassung im Amtsblatt veröffentlicht worden sind. Zudem kann ein FAQ-Katalog der Kommission nützlich sein.

(10) <u>Sportschiedsgerichtsbarkeit:</u> EuGH, Urt. vom 01.08.2025, C-600/23 (Royal Football Club Seraing SA ./. FIFA u.a.): keine CAS-Vorlagemöglichkeit an den EuGH

Der EuGH hält es unter bestimmten Umständen für EU-rechtswidrig, wenn einem Schiedsspruch des internationalen Sportgerichtshofs (CAS) den beteiligten Parteien gegenüber in Mitgliedstaaten der EU Rechtskraft verliehen wird. Der EuGH hat hierbei Situationen vor Augen, dass der Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Sports als wirtschaftliche Tätigkeit in der EU steht und kein zur Einleitung eines EuGH-Vorabentscheidungsverfahrens befugtes Gericht die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit den Grundsätzen und Bestimmungen geprüft hat, die Teil der öffentlichen Ordnung der EU sind. Hier werden weitreichendere Auswirkungen zu erwarten sein, da die CAS

ihren Sitz in der Schweiz hat und auch das Schweizer Bundesgericht jedenfalls unmittelbar keine Vorlagen an den EuGH tätigen kann.

(11) <u>EU-Recht – Staatskirchenrecht:</u> EuGH, Schlussanträge von Generalanwältin Medina vom 10.07.2025, C-258/24 (Katholische Schwangerschaftsberatung, Caritas)

In Deutschland hatte die Katholische Schwangerschaftsberatung einer ihrer Beraterinnen gekündigt, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten war. Das Beratungsteam bestand seinerzeit aus sechs Personen, wobei zwei Mitglieder der evangelischen Kirche angehörten. Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH die Vorlagefrage unterbreitet, ob eine nationale Regelung unter solchen Umständen die Weiterbeschäftigung von der Zugehörigkeit zur Kirche abhängig machen kann. Zu prüfen sind hier vor allem die europäische Gleichbehandlungsrichtlinie und die Grundrechtecharta.

Die Generalanwältin vertrat die Ansicht, dass in solchen Fallkonstellationen die Kündigung europarechtlich nicht gerechtfertigt sei. Die Voraussetzungen für eine Ungleichbehandlung bei beruflichen Tätigkeiten in Kirchen und religiösen Organisationen seien nicht erfüllt, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten es nicht erfordere, Mitglied der fraglichen Kirche zu sein, und der betreffende Arbeitnehmer nicht öffentlich wahrnehmbar in einer Weise handele, die dem Ethos dieser Kirche zuwiderlaufe. Zudem sei Kriterium, ob die Organisation auch Personen mit anderen Religionszugehörigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit beschäftige.

Abzuwarten bleibt, ob der EuGH den Schlussanträgen folgen wird. Auch ein Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht erscheint möglich, wenn dieses aus dem grundgesetzlich geschützten Staatskirchenrecht einen weiterreichenden Schutz für die Kirchen ableiten sollte (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 Weimarer Reichsverfassung). Gegenwärtig steht dort noch ein Urteil in Sachen „Egenberger“ aus, einer Frau, die mangels Kirchenzugehörigkeit nicht bei der Diakonie eingestellt wurde (Az. 2 BvR 934/19).

(12) <u>Und in der Kürze: Diverses</u>

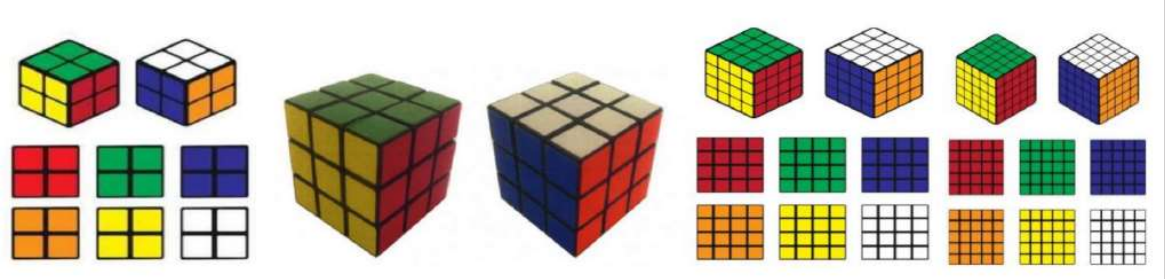
- **<u>Kartellrecht:</u> Aufforderung zur Stellungnahme zur Änderung der EU-rechtlichen Wettbewerbsvorschriften:** Die Kommission hat am 10.07.2025 zur Stellungnahme aufgerufen, um die nunmehr über 20 Jahre alte EU-rechtliche Kartellverordnung (EG) Nr. 1/2003 und die dazugehörende Durchführungsverordnung Nr. 773/2004 zu überarbeiten. Alle Interessensträger können hierzu bis zum 02.10.2025 Stellung nehmen: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14729-Vorschriften-fur-EU-Kartellverfahren-Uberarbeitung-_de

- **<u>Beihilferecht:</u> Neuer Beihilferahmen zur Förderung einer sauberen Industrie:** Die Kommission hat am 25.06.2025 einen neuen Beihilferahmen zur Förderung einer sauberen Industrie angenommen, das Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF). Dieses gilt bis zum 31.12.2030. Dadurch werden für die Mitgliedstaaten Bedingungen festgelegt, unter denen Beihilferegelungen genehmigt werden können, etwa für den Ausbau erneuerbarer Energien, für eine befristete Strompreisentlastung, für Maßnahmen der Dekarbonisierung u.a.

- **<u>Dienstleistungsfreiheit:</u> EuGH Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar vom 03.07.2025, C-366/24 (Amazon ./. französischer Kulturminister):** Nationale Bestimmungen zugunsten von Bucheinzelhändlern, die Mindestgebühren für Buchzustellungen nach Hause vorsehen, verstoßen im Ausgangspunkt gegen das Prinzip der Dienstleistungsrichtlinie. Es gibt aber eine Rechtfertigungsmöglichkeit im Hinblick auf den Schutz kultureller Vielfalt, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

- **<u>Markenrecht:</u> Urteile des EuG vom 09.07.2025, T-304/24 bis T-306/24 sprd.net ./. EUIPO:** Das Zeichen „I ❤ “ ist als solches nicht als Unionsmarke für Bekleidungsstücke registrierbar.

- **<u>Markenrecht:</u> Urteile des EuG vom 09.07.2025, T-1170/23 bis T-1173/23 Spin Master Toys UK ./. EUIPO - Verdes Innovations:** Bestätigung der Nichtigerklärung der aus der der Form des Rubik's Cube (= Zauberwürfel) bestehenden Marken für dreidimensionale Puzzles (Quelle der Bilder: Pressemitteilung des EuG):



Kontakt (Impressum auf der Website: https://www.haver-mailaender.de/de/impressum):



Rechtsanwalt
Dr. Thomas M. Grupp
Maître en droit (Aix-Marseille III)
Tel.: +49 (0) 711/22744-66
tg@haver-mailaender.de